

### Ziel und Zweck – Grundsätze

Kuren werden von der Sozialhilfe nur unter speziellen Bedingungen übernommen.

### Vorgehen

Ein Aufenthalt in einem Kurort zu Heilzwecken muss medizinisch angezeigt und ärztlich verordnet sein. Vorgängig ist die Leistungspflicht der Krankenkasse abzuklären. Die Sozialhilfe übernimmt die ungedeckten Kosten vor allem bei langfristig unterstützten Personen.

Bei Personen, die Leistungen der Sozialversicherungen beziehen (z.B. eine Invalidenrente), müssen die Bestimmungen der entsprechenden Erlasse ebenfalls berücksichtigt werden.

### Bemerkungen

Ein Kuraufenthalt, der aus sozialen Gründen angezeigt ist, kann die Situation einer längerfristig unterstützten Person nachhaltig verbessern. Unter diesen Umständen kann die Sozialhilfe die Kosten ausnahmsweise trotz fehlendem Arztzeugnis übernehmen.

### Weiterführende Stellen

- Private, zweckbestimmte Stiftungen, Fonds, Legate, Vereinigungen usw., bei denen unterstützte und nicht unterstützte Personen finanzielle Beiträge beantragen können.